



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Schulordnung

Von der Gemeindeversammlung am 27. März 2015 angenommen

In Rechtskraft: 01.08.2015

Inhaltsverzeichnis Schulordnung

		Seite
	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Schulstufen	3
2	Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit	3
3	Blockzeit	3
4	Tagesstrukturen	3
5	Zusätzliche Angebote	3
6	Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	4
7	Beurteilung, Promotion und Übertritt	4
	Lehrpersonen	4
8	Anstellungsverhältnis	4
	Schulleitung	4
9	Schulleitung	4
	Schulrat	4
10	Organisation	4
11	Beschlussfähigkeit	5
12	Pflichten und Kompetenzen	5
13	Präsidium	6
	Rechtspflege	6
14	Rechtsweg	6
	Schlussbestimmung	6
15	Inkrafttreten	6

SCHULORDNUNG

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen	<p>¹ Die Gemeinde Schluen führt folgende Schulstufen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kindergartenstufeb) Primarstufe <p>² Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Für fremdsprachige Kinder ist der Kindergartenbesuch obligatorisch (2 Jahre).</p>
-------------	---

Art. 2

Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit	Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.
--	--

Art. 3

Blockzeit	Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.
-----------	--

Art. 4

Tagesstrukturen	Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.
-----------------	---

Art. 5

Zusätzliche Angebote	<p>¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.</p> <p>² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.</p>
----------------------	---

Art. 6

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Lehrpersonen

Art. 8

Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

² Für Lehrpersonen finden sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung Anwendung.

Schulleitung

Art. 9

Schulleitung

¹ Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

² Für die Schulleitung finden sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung Anwendung, soweit das Pflichtenheft des Schulleiters nicht etwas anderes bestimmt.

Schulrat

Art. 10

Organisation

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Der Vorsteher des Schul- und Bildungsbereiches im Gemeindevorstand ist gleichzeitig Schulratspräsident. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Beschlussfähigkeit Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 12

Pflichten und Kompetenzen ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorschläge für Wahl und/oder Entlassung von Lehrpersonen und Schulleiter zuhanden des Gemeindevorstands;
- b) Die Wiederwahl von Lehrpersonen;
- c) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- d) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- e) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- f) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- g) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- h) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- i) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- j) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache der Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- k) Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
- l) Erlass einer Disziplinarordnung;
- m) Erlass eines Reglements über die Tagesstrukturen inkl. Tarifordnung;
- n) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- o) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- p) Erlass weiterer dem Schulbetrieb dienender Vorschriften

- und Reglemente;
- q) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
 - r) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Art. 13

Präsidium

¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

Rechtspflege

Art. 14

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zu Einsprachebeurteilung vorsehen.

Schlussbestimmung

Art. 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 14. April 2000.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 22.10.2015.

Der Vorsteher:

Martin Jäger

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieser Ordnung.